

Globale Solidarität – Schritte zu einer neuen Weltkultur

Veröffentlichungen
des Forschungs- und Studienprojekts der
Rottendorf-Stiftung
an der Hochschule für Philosophie
Philosophische Fakultät S.J., München

Herausgegeben von

Norbert Brieskorn, München
Georges Enderle, Notre Dame/USA
Franz Magnis-Suseno, Jakarta
Johannes Müller, München
Franz Nuscheler, Duisburg

Band 22

Michael Reder
Hanna Pfeifer (Hrsg.)

Kampf um Ressourcen

Weltordnung zwischen Konkurrenz und Kooperation

Mit Beiträgen von
Raimund Bleischwitz, Peter J. Croll, Lena Guesnet,
Christoph Horn, Dirk Messner, Hanna Pfeifer,
János Riesz, Oliver C. Ruppel, Rebecca Schmitz
und Kirsten Westphal

Verlag W. Kohlhammer

Wem gehören die Ressourcen dieser Erde?

Wem steht welcher Anteil an den Kooperationserträgen zu?

Christoph Horn

Die Frage nach der angemessenen Verteilung der natürlichen Ressourcen der Erde gehört zu den dringlichsten Problemen, denen man sich bei einem zeitdiagnostischen Blick auf die aktuelle weltpolitische Lage stellen kann. Dies hängt damit zusammen, dass die fossilen Energieträger (an die wir beim Stichwort „Ressourcen“ zweifellos zuerst denken, besonders Erdöl und Erdgas) knapp werden, weil die weltweiten Lagerstätten, etwa in der Golfregion, in Russland und in Nordafrika, nur noch für wenige Jahrzehnte zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig ist die Zahl der Konkurrenten um diese Rohstoffe größer und die Konkurrenz schärfer geworden. Denn zum einen ist die Weltbevölkerung unverändert in einem starken Wachstum begriffen, zum anderen ist das Wohlstandsniveau in vielen Teilen der Erde (besonders in den Schwellenländern) ebenso deutlich angestiegen wie deren industrielle Produktion. Auch der globale Wettbewerb um andere natürliche Ressourcen, darunter Metalle und sonstige industrielle Rohstoffe, um Holz und weiteres organisches, nachwachsendes Material, etwa Mais für die Bio-Ethanol-Produktion, hat beträchtlich an Dynamik gewonnen. Als große gegenwartstypische Herausforderung kommt hinzu, dass auch solche Ressourcen knapp werden, die wir zu den natürlichen Lebensgrundlagen der Erde zählen würden, besonders Wasser: Hier droht nicht so sehr ein ruinöser Wettbewerb zwischen ökonomischen Konkurrenten als vielmehr eine irreversible Schädigung durch Übernutzung. In dieselbe Richtung weist das Problem, dass die Luft (durch die kaum reduzierte CO₂-Emission) und solche Ökosysteme wie das Meer oder die Wälder unverändert stark bedroht sind. Nicht zu vergessen ist schließlich, dass die Ernährung der Weltbevölkerung (neuerdings verschärft durch spekulative Geschäfte mit Grundnahrungsmitteln) unverändert auf prekären Grundlagen steht.

Alle aufgezählten Problemaspekte sind hinreichend komplex und beunruhigend, um zahllose Politologen, Entwicklungstheoretiker und Ökonomen zu beschäftigen, und sie verlangen so sehr nach regulierenden Eingriffen, dass viele klärende Untersuchungen seitens der Kollegen aus dem Völkerrecht erforderlich scheinen. Wenn ich mich als Philosoph mit einem Schwerpunkt in der Ethik und der politischen Philosophie an dieser Debatte beteilige,

ge, dann sicherlich nicht, um die Aspekte aus den Feldern des Politischen, Ökonomischen oder Juristischen zu diskutieren, was einschlägig arbeitende Kolleginnen und Kollegen viel besser tun können. Meine Absicht besteht vielmehr darin, zu zeigen, dass es beim Thema Ressourcenknappheit und Ressourcenkonkurrenz einen grundsätzlichen theoretischen Klärungsbedarf gibt, welcher sowohl deskriptive Aspekte als auch normative Elemente umfasst. Denn zwei Schlüsselbegriffe, auf die es hier ankommt, sind philosophisch äußerst gehaltvoll: nämlich Eigentum einerseits und Gerechtigkeit andererseits. In erster Näherung gesprochen bezeichnet Eigentum ein absolutes willkürliches Verfügungsrecht über äußere Gegenstände (oder auch einen Anspruch auf Dienstleistungen), während Gerechtigkeit für unsere Ideen darüber steht, auf welche Weise vorhandene knappe Güter angemessen zu verteilen sind bzw. wie zu tragende Lasten oder Bürden adäquat auf verschiedene Schultern übertragen werden sollen. Beide Begriffe werden im Folgenden auf eine harte Bewährungsprobe gestellt – aber ich denke, dass die Philosophie sich angesichts der genannten Probleme nicht verstecken darf und tatsächlich einen relevanten theoretischen Beitrag zu leisten vermag.

Ich gliedere meine Ausführungen in zwei Teile: einen eigentumstheoretischen und einen gerechtigkeitstheoretischen Part.

1 Eigentumstheoretische Überlegungen zum Problem knapper Ressourcen

Wem gehören die Ressourcen dieser Erde? Nach welchem Prinzip sind derartige Eigentumsansprüche geregelt? Man muss grundsätzlich zwischen zwei Fällen unterscheiden: Einerseits gilt das *Allmendeprinzip*; demnach sind etwa die Ozeane, die Erdatmosphäre, der erdnahe Weltraum und (wenigstens im Moment noch) die beiden Pole Gemeinbesitz aller Menschen. Andererseits gilt das *Territorialprinzip*: Erdöl, Edelmetalle, Kohle, seltene Erden, Hölzer, Trinkwasser usw. gehören demjenigen Staat, auf dessen Staatsgebiet sie sich jeweils befinden. Woran entscheidet sich, ob das Allmendeprinzip oder aber das Territorialprinzip angewandt wird? Offenkundig spielt hier ein pragmatisches Zuweisungsprinzip die Rolle eines Meta-Kriteriums, wonach alles, was aufgrund territorialer Gegebenheiten eindeutig zugewiesen werden kann, dem Territorialbesitzer auch faktisch zuerkannt wird. Die Idee im Hintergrund scheint zu sein, dass es besser ist, einen einzelnen Besitzer zu identifizieren, als etwas der Allgemeinheit zu überantworten oder gar ungenutzt zu lassen. Folgerichtig fallen nur die nicht eindeutig zuweisbaren Objekte in die Rubrik der Allmendegüter. Exklusive Eigentumsrechte bestehen hingegen immer dann, wenn sie sich nach dem Territorialprinzip überzeugend herstellen lassen; nur wenn sich dies nicht plausibel praktizieren lässt, geht man zu

einer besitztheoretischen Alternative über. Ist das eine normativ angemessene und sinnvolle Praxis?

Prima facie ergeben sich zwei Einwände. Der eine richtet sich gegen das Allmendeprinzip. Es ist eine altbekannte Tatsache, dass Allmendegüter stets von Ausbeutung, Übernutzung und Verwahrlosung bedroht sind. Im Fall globaler Rohstoffe lässt sich dies leicht an den Fischbeständen in den Ozeanen bestätigen oder an der Luftverschmutzung. Beide Probleme werden zwar durch Einzel-Akteure erzeugt, müssen aber kollektiv verantwortet werden. Der jeweilige Problemverursacher hat den Vorteil, die Negativfolgen seiner Nutzung der Allgemeinheit, besonders den Nachgeborenen künftiger Jahrhunderte, zur Bewältigung überlassen zu können. Nutzungslimits sind nur schwer vertraglich abzusprechen und kaum wirksam durchzusetzen.

Der andere Einwand richtet sich gegen das Territorialprinzip: Es wirkt allzu simpel, jedem dasjenige als Eigentum zu übertragen, was sich ihm nach der einfachen Bereichslogik zuweisen lässt. Ein Problem ist hier etwa, dass in auffällig vielen Staaten der Erde, die durch Ressourcenbesitz privilegiert sind, korrupte Eliten und autoritäre Individuen herrschen; diese bereichern sich, bisweilen sogar ohne dass sich für den betreffenden Staat und seine Bevölkerung ein hinreichender Nutzen aus dem Ressourcenbesitz ergäbe. Doch auch wenn breitere Bevölkerungsschichten profitieren, gilt immer noch, dass der Nutzen allzu selektiv verteilt ist. Rohstoffbesitzende Länder sind tendenziell bevorzugt, rohstoffarme benachteiligt. Ein durch Rohstoffvorkommen privilegiertes Land mag relativ wohlhabend sein, z.B. Libyen, während sein Nachbarland, etwa der ressourcenarme Sudan, ein deutlich geringeres Wohlstandsniveau aufweist. Man fragt sich daher, warum bei der Besitzzuweisung von Ressourcen keine weiteren Gesichtspunkte ins Spiel kommen sollen als nur das Territorialprinzip. Um diesen zweiten Einwand in seiner ganzen Schärfe zu sehen, müssen wir uns einige eigentumstheoretische Grundlagen vor Augen führen.

Wie verstehen wir Eigentum gewöhnlich? Wenn jemand einen Gegenstand als sein Eigentum betrachtet, so meint er damit üblicherweise, dass kein anderer als er selbst das Objekt nutzen, verbrauchen, ausbeuten, umgestalten, vergammeln lassen, verkaufen, verleihen, verschenken, vererben oder zerstören darf. Über Eigentum zu verfügen scheint demnach zu heißen, dass dem Eigentümer – sei dieser nun ein Individuum, ein Kollektiv oder eine Institution – ein vollständiges, exklusives, unbefristetes und übertragbares Verfügungsrecht über den betreffenden Gegenstand (oder auch auf eine bestimmte Leistung) zusteht. So kann Sandra ihren Kugelschreiber zu jedem beliebigen Zeitpunkt als Schreibwerkzeug gebrauchen; sie darf ihn aber auch ungenutzt lassen, mutwillig zerbrechen oder zweckentfremdet einsetzen. Überdies glauben wir, dass der, dem etwas gehört, auch über das Eigentumsrecht in allen seinen Aspekten, Bestandteilen oder Erträgen – und seien diese auch indirekt – verfügt. Die überraschend unter Frau Lehmanns Garten entdeckte Schatztruhe gehört Frau Lehmann ebenso wie die Früchte des von ihr

angepflanzten und gepflegten Apfelbaums (sofern sich Alteeigentümer nicht mehr ausfindig machen lassen). Verstöße gegen Eigentumsrechte ahnden wir mit moralischer Empörung, sozialer Ausgrenzung sowie durch spürbare pädagogische und juristische Strafen; das Recht auf Eigentum zählt als grundlegendes Menschenrecht. Zweifellos besitzt das Eigentumsprinzip für uns eine weitreichende soziale Bedeutung. Eigentumsansprüche machen wir in Bezug auf sehr unterschiedliche Gegenstände geltend: mit Blick auf die Kleider, die wir am Leib tragen, beim Inhalt unseres Kühlschranks, beim Geld auf unserem Bankkonto, bei unserem Sommerhaus in der Toskana sowie bei unserem kreativen oder geistigen Eigentum. Andererseits meinen wir nicht, dass Flüsse, die Atemluft oder die Epen Homers jemandem exklusiv gehören können. Wir distanzieren uns von der Vorstellung, dass man Menschen als Sklaven zu besitzen vermag. Und wir lehnen die Idee ab, man dürfe sich etwas durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder Betrug aneignen. Als legitime Erwerbsformen von Eigentum betrachten wir vornehmlich eigene Herstellung, Kauf, Tausch, Schenkung und Erbschaft. Einen Sonderfall bildet das Verleihen, Vermieten oder Verpachten, bei dem jemand ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Zeit an einen anderen überträgt und ihn gleichsam mit eingeschränkten Eigentumsrechten versieht.

Damit zurück zu den Ressourcen. Lässt sich alles das, was ich im vorliegenden Absatz über unsere gewöhnliche Idee von Eigentum gesagt habe, sinnvoll auf den Besitz an Rohstoffen übertragen? Zumindest wirkt hier Folgendes irritierend: Während wir in alltäglichen Eigentumskonstellationen mehrere unterschiedliche Erwerbsformen kennen, nämlich eigene Herstellung, Kauf, Tausch, Schenkung und Erbschaft, gilt im Fall der Zuweisung von legitimen Eigentumsansprüchen von Ressourcen allein der Grundsatz, dass Staaten gemäß dem Territorialprinzip alles das gehören soll, was sich ihnen eindeutig zuweisen lässt. Hier ist ein Transferprinzip wirksam, wonach der legitime Besitzer des Territoriums auch Besitzer der Objekte wird, die sich auf dem Territorium befinden. Staaten können dann sekundär die Ausbeutung von Ressourcen privaten Unternehmen überlassen, etwa per Pachtvertrag mit internationalen Rohstoff-Konzernen. Aber sie handeln bspw. nicht untereinander mit dem Besitz an Rohstoffvorkommen; deren nationaler Besitz gilt als eine gleichsam sakrosankte Vorstellung. Die Idee wirkt so unantastbar und unverrückbar, dass es leichter scheint, einen fremden Staat militärisch zu okkupieren oder zu kolonialisieren, um an seine Rohstoffe heranzukommen, als auf legale Weise Eigentümer „seiner“ Rohstoffe zu werden. Wir empfinden Einzelstaaten als *natürliche* Eigentümer ihrer Ressourcen – so als ob Staaten selbst natürlichen Ursprungs wären und ihre Besitzbeziehung zu den Rohstoffen diejenigen gleiche, die zwischen Frau Lehmann und dem Schatzfund auf ihrem Grundstück besteht.

Wann immer eine Idee so natürlich und unantastbar wirkt wie diese, sollte die Philosophie, verstanden als Sprachrohr der politischen Öffentlichkeit, eine kritisch prüfende Funktion übernehmen. Eine skeptische Frage lautet

dann so: Warum gibt es für Rohstoffe keine anderen Eigentumsbeziehungen als die genannten – nämlich das Allmendeprinzip, das sich wegen der drohenden Übernutzung als gefährlich erweist, und das Territorialprinzip, das die Nutzung von Ressourcen in kontraintuitiver Weise partikularisiert? Ich lasse im Folgenden die Schwierigkeiten des Allmendepinzips beiseite und wende mich dem Territorialprinzip zu.

Was für die Frage nach den legitimen Eigentümern der Ressourcen dieser Welt tatsächlich von zentraler Bedeutung ist, lässt sich in vier grundlegenden eigentumstheoretischen Fragen zusammenfassen, nämlich: (1) Was kann überhaupt zum Gegenstand eines Eigentumsanspruchs im oben beschriebenen Sinn eines exklusiven Nutzungsanspruchs werden? Und wovon sollte es keinen nicht-kollektiven Besitz geben dürfen? (2) Wodurch lässt sich Eigentum legitimieren? Wie kann man nachvollziehbar machen, dass jemandem, wie wir sagten, ein komplettes, exklusives, unbefristetes und übertragbares Verfügungsrecht über etwas zukommen soll? (3) Welche Grenzen sind einer legitimen Eigentumsnutzung zu ziehen? In welchen Fällen überwiegen fremde Interessen an einem Gegenstand die Bedeutung des Eigentumsrechts? Schließlich (4): Genügt es, in der Frage nach der Legitimität von Eigentum Individuen isoliert in den Blick zu nehmen? Oder muss man zusätzlich Fragen der interpersonalen Besitzverteilung berücksichtigen?

Ich gehe diese Fragen nicht der Reihe nach durch, sondern bringe sie unter einer einzigen Leitfrage zusammen, nämlich: Kann man im selben Sinn Eigentümer an Ressourcen sein, in dem man zum Eigentümer eines Kugelschreibers oder eines Zufallsfonds werden kann?

Sehen wir uns das Territorialprinzip etwas genauer an. Was den Rohstoffbesitz von Einzelstaaten vom Beispielfall des Besitzes eines Kugelschreibers unterscheidet, ist (a), dass Kugelschreiber reichlich vorhandene und leicht verfügbare Güter sind, an denen keine Knappheit herrscht, und dass daher mein Besitz eines Kugelschreibers praktisch nie eine problematische Form der Exklusivität zur Folge hat; es sind kaum Fälle vorstellbar, in denen mein ausschließlicher Eigentumsanspruch für andere zum Problem wird. Und im Unterschied zum Beispielfall von Frau Lehmanns Obstgarten erzeugt die Zuweisung von Ressourcen gemäß dem Territorialprinzip das Problem (b), dass hier möglicherweise übergeordnete Interessen ins Spiel kommen. Anders als wenn in einem Garten eine Schatztruhe gefunden wird, zu der sich kein Altbesitzer ausfindig machen lässt, sind Rohstoffvorkommen in einem menschheitlichen Interesse und sollten nicht ohne Weiteres partikularisiert werden. Die Ressourcen, die eingangs als knapp und endlich beschrieben wurden, sind für alle Erdbewohner von einer so vitalen Bedeutung, dass man die Frage aufwerfen muss, ob hier nicht eher die Idee der Sozialpflichtigkeit von Eigentum zur Geltung gebracht werden sollte als die eines Transferprinzips wie bei der Schatztruhe.

Betrachten wir die Legitimitätsbedingungen des Transferprinzips. Wann ist jemand der legitime Eigentümer eines Objekts, das sich zufällig auf sei-

nem Grundstück befindet? Offensichtlich dann, wenn kein übergeordneter Gesichtspunkt vorhanden ist. Der Schatzfund in unserem Beispiel soll folgende eigentumstheoretisch relevante Koordinaten aufweisen: Die Truhe enthält Goldmünzen, deren früherer Besitzer Müller ohne ermittelbare Nachkommen verstorben ist. Die Münzen sind von Müller legal erworben worden, stammen also nicht z.B. aus einem Diebstahl. Und es handelt sich bei ihnen nicht um Objekte öffentlichen Interesses, etwa um seltene römische Goldmünzen, die in einem Museum ausgestellt werden sollten. Der ängstliche Müller hat einfach sein gesamtes Vermögen in Goldmünzen angelegt, die er im Garten vergraben hat. Frau Lehmann ist die korrekte Nachbarin des Grundstücks und damit auch – wenn auch unwissentlich – die der Goldstutcke. Was man sich hierbei klarmachen kann, ist: Wären übergeordnete fremde Interessen im Spiel, so würde das Territorialprinzip außer Kraft gesetzt werden. (Zumindest sollte man Frau Lehmann aber auch so für den glücklichen Zufallsfund eine Steuerleistung vergleichbar einem Fall von Erbschaft abverlangen.) Frau Lehmann ist nur deswegen die legitime Eigentümerin der Müllerschen Goldmünzen, weil sich kein übergeordnetes Interesse identifizieren lässt, aufgrund dessen der Zufallsfund einer anderen Person oder der Allgemeinheit zuzuweisen wäre. Das Territorial- und Transferprinzip wird hier nur mangels eines vordringlichen Zuweisungsgrundsatzes angewandt.

Somit besteht ein entscheidender Analogiebruch zur Situation der globalen Ressourcenverkommen: Diese sind, zumal in ihrer Knappheit und ihrem ständig wachsenden Wert für die planetare Menschheit, von herausragendem Interesse für alle Staaten der Erde und ihre Bewohner. Es kann also nicht von vornherein klar sein, wie sie verteilt werden sollten. Warum befinden sie sich dann gegenwärtig *ganz fraglos* in den Händen relativ weniger Einzelstaaten, wenn nicht gar in den Händen korrupter Machthaber oder politischer Eliten? Wäre hier nicht, anstelle der fragwürdigen Parallele zum Schatzfund im Obstgarten, korrekterweise an folgende Analogien zu denken: Das Ressourcenverkommen verhält sich zur Weltbevölkerung wie der verfügbare Wohnraum unter Bedingungen extremer Wohnungsknappheit zur anspruchsberechtigten Bevölkerung? Oder wie die gesamte verfügbare Menge an Lebensmitteln unter Bedingungen einer Hungerkatastrophe zur Personengruppe, die ernährt werden soll?

Nehmen wir noch das Beispiel von Sandras Besitz eines Kugelschreibers als weiteren paradigmatischen Fall von Eigentumsbeziehung. Sandra darf sich mit ihm auch dann am Kopf kratzen oder ihn achtlos wegwerfen, wenn andere Personen eine angemessenere oder sachgerechtere Verwendung für den Stift hätten. Es ist unmittelbar klar, weshalb der Fall eines Kugelschreibers so unproblematisch ist: weil es sich um ein billiges, leicht erhältliches und für alle ausreichend zur Verfügung stehendes Gut handelt. Nichts davon gilt für die relevanten Ressourcen, um die es hier geht. Hinzu kommt, dass der Besitz eines Kugelschreibers nicht von den Rohstoffprivilegien oder aber der Ressourcenknappheit eines Landes abhängt. Ob Sandra nun Kolumbiane-

rin ist oder aus Nigeria stammt, Isländerin ist oder Tamilin – der Besitz des Schreibstifts ist nirgends mehr oder weniger leicht möglich als anderswo. Einen großen Unterschied macht die Rohstoffausstattung eines Landes dagegen für Sandras tatsächlich grundlegende Lebensbedingungen: für ihren Lebensstandard, ihre Gesundheitsversorgung, ihre Arbeitsmöglichkeiten, ihre Bildungschancen, ihre Alterssicherung – kurzum für ihre Lebensqualität und ihre Lebenserwartung. Es wäre nur schwer einzusehen, warum Sandras Heimatland gerechtfertigtenmaßen privilegiert oder unterprivilegiert sein sollte mit all den genannten Folgen für sie – und das nur, weil Sandra hier geboren wurde und nicht in 50 Kilometern Entfernung.

Sicherlich trifft nun der Hinweis zu, dass es sich beim Eigentumsprinzip um eines der zentralen frühneuzeitlichen Menschenrechte handelt, an die man nicht rühren sollte. Aber das gilt natürlich primär im Sinn einer subjektiven Individualrechtsbeziehung; es gilt im Sinn eines *Abwehrrechts des bürgerlichen Individuums* gegen einen potentiell übergreifigen Staat. Dass auch Institutionen, Korporationen und Organisationen Eigentumsrechte erwerben können, steht zwar außer Frage. Aber diese haben klarerweise ähnliche Ersterwerbsbedingungen zu erfüllen wie menschliche Individuen; und die Grenzen ihres Verfügungsrechts sind ähnlich eng zu ziehen. Doch nur bei Staaten nehmen wir fragwürdigerweise an, sie seien in irgendeinem ursprünglichen, unmittelbaren und unabgeleiteten Sinn die legitimen Besitzer und Verwalter der Güter und Ressourcen ihres Territoriums. Mir scheint hier ein obskurer Nationalismus im Hintergrund präsent zu sein („Nationalismus“ im Sinn des begrifflichen Gegenteils von „Kosmopolitismus“). Dabei spielt der für das Völkerrecht besonders grundlegende, aber auch besonders angreifbare Begriff eines „Volkes“ eine eminente Rolle. Dass hier ein ganzes Nest von Absurditäten liegt, lässt sich aus einem aktuellen Beispiel ersehen: Warum sollte Russland der legitime Eigentümer derjenigen Bodenschätze der Arktis sein, die derzeit am Meeresgrund entdeckt werden, nur weil die Lagerstätten in Verbindung zum russischen Festlandssockel stehen? Wie kann eine geologische Formation einen rechtlichen Anspruch fundieren?

Prekäre Eigentumsfälle sind generell diejenigen, bei denen das betreffende Gut entweder (i) knapp ist (wie bei Wasser oder fossilen Energieträgern) oder (ii) eine besonders elementare Bedeutung für Menschen hat (wie im Fall von Bildung, Lebensmitteln, Medikamenten oder Wohnungen) oder aber (iii) Konflikte um das dahinterliegende Eigentumsprinzip auslöst (bspw. im Fall von ideellem oder geistigem Eigentum). Anders als im Fall von Sandras Kugelschreiber stoßen wir bei den Beispielen aus den Kategorien (i)-(iii) sofort auf gravierende zusätzliche Probleme, die philosophisch klärungsbedürftig sind. Betrachten wir folgende Fragen: Darf ein Hauseigentümer ein denkmalgeschütztes Gebäude abreißen lassen? Ist es hinzunehmen, wenn ein Pharmahersteller sein Wissen um ein Heilmittel, also sein geistiges Eigentum, nicht zur Herstellung eines Medikaments nutzt – z.B. weil das Präparat nicht genügend Gewinn abwirft? Zählt in den genannten Fällen das

Eigentumsrecht oder das öffentliche Interesse an der Produktion des Arzneimittels mehr? Wenn gehört die Antarktis, wenn der Weltraum in Erdnähe, wenn die Mondoberfläche? Denen, die zuerst dort Fähnchen aufgesteckt oder Besitzansprüche deklariert haben, so wie dies die Badegäste einer Hotelanlage auf Mallorca tun, wenn sie sich Pool-Liegen durch das Ablegen von Handtüchern reservieren (*prima occupatio*)? Kann jemand einen älteren Eigentumsanspruch geltend machen, wenn ein anderer das betreffende Gebiet zwischenzeitlich jahrzehntelang bewirtschaftet hat? Was berechtigt dazu, Besitz in Form von Schenkung oder Erbschaft weiterzugeben? Darf ein Großgrundbesitzer seine Ländereien unbebaut lassen, obwohl in der Region eine Hungersnot droht?

Das *prima occupatio*-Prinzip ist historisch gesehen eng mit dem Territorialprinzip verquickt: Als legitimes Staatsgebiet eines Landes gilt dasjenige Territorium, das dieser zuerst („ursprünglich“) okkupiert hat. Der Gedanke einer legitimierenden Kraft der *prima occupatio* ist mit dem Grundsatz verbunden, wonach ein einmal als Eigentum vergebenes Gut fortan unantastbar ist. Das ist aus mehreren Gründen fragwürdig. Einer davon ist, dass John Lockes Überlegung, legitimes Eigentum entstehe nicht schon durch Erstokkupation, sondern erst durch Vermischung mit Arbeit, in dieser simplen Eigentumslegitimation keinen Platz findet. Eine andere Überlegung ist, dass das Erstokkupationsprinzip streng genommen hier gar nicht dasjenige sein kann, was in der Frage von Staatsterritorien tatsächlich im Spiel ist und die Begründungslast trägt – denn sonst müsste man ja z.B. in Mitteleuropa der keltischen Bevölkerung, die das Territorium vor der römischen und germanischen Besiedelung bewohnte, Restitutionsansprüche einräumen – sagen wir den heutigen Iren oder den Bewohnern der Färöer-Inseln. Aber auch Lockes Rechtfertigung von Eigentum ist zweifelhaft, weil sie fälschlich suggeriert, es gebe ein bestimmtes Maß an Arbeit, das den bearbeiteten Gegenstand definitiv zu *meinem* Besitz macht. Faktisch kann jedoch niemand ein solches Ausmaß angeben. Die Situation lässt sich mit Robert Nozicks Beispiel von der Dose Tomatensaft beschreiben, die sich zuverlässig in meinem Besitz befindet. Kippe ich den Tomatensaft in den Ozean und vermische damit etwas, das mir verlässlich gehört, mit etwas, das bislang niemandes Eigentum war, dann entsteht klarerweise kein vernünftig legitimierbarer Besitzanspruch auf das Meer. Es sind im Grunde unsere persönlichen Eigentumsintressen, die uns hier in die Irre führen, indem sie uns suggerieren, wir seien die unverzüglich legitimen Besitzer unserer Güter, und zwar aufgrund unserer Talente und Leistungen, unserer Ideen und Bemühungen (oder derer unserer Vorfahren oder Nächstenstehenden).

Es scheint in der Tat unmöglich, die Idee von Eigentum in einem substantiellen Sinn unter Hinweis auf eigene Leistungen oder die der eigenen Vorfahren zu verteidigen, und zwar nicht nur wegen Nozicks Bedenken, sondern auch wegen der Schwierigkeiten bei der präzisen Beurteilung der jeweiligen Eigenleistung. Die These erscheint vielleicht auf den ersten Blick

als provokativ, weil sie das Leistungsprinzip zu negieren scheint. Aber bei näherem Hinsehen erweist es sich als reichlich aussichtslos, jemandes Leistungsanteile entweder in einem subjektiven Sinn (nach Maßgabe der Anstrengungen, die jemand unternimmt) oder in einem objektiven Sinn (gemessen an jemandes Beitrag zum gesamten gesellschaftlichen Kooperationsertrag) ermitteln zu wollen. Was Besitz prinzipiell legitim macht (und wo andererseits dessen Sozialpflichtigkeit beginnt), kann immer nur Ausdruck einer gesellschaftlichen Konvention sein. Eine öffentliche Debatte darüber, durch welche substantiellen Leistungen eines Individuums dessen Eigentum legitimiert sein mag, wäre daher uferlos. Das bedeutet nicht, dass man den Eigentumsgedanken preisgeben müsste; es heißt aber, dass wir ihn nicht substantiellistisch, sondern lediglich kontraktualistisch und konsequentialistisch rechtfertigen können. Die Aussicht auf individuelles Eigentum, das weit über den persönlichen Bedarf hinausgeht, bildet einen besonderen Anreiz für die Ausbildung herausragender Talente und für den Einsatz des vollen Leistungswillens. Man muss sich klarmachen, dass das sozioökonomische Kooperationsgeschehen komplex und unentwirrbar multifaktoriell ist. Innerhalb dieses Geschehens sind individuelle Verdienste nicht isoliert zu ermitteln. Jedoch sehen wir, dass es im Prinzip sinnvoll ist, den Einsatz von leistungsfähigen Individuen zu honorieren und damit deren Eigennutzperspektive anzustacheln. Unsere Intuition wird allerdings dadurch herausgefordert, dass wir manchmal meinen, Individualbesitz nehme eine kategorisch-moralische Dimension an, sei also unbedingt schützenswert. Manchmal glauben wir aber auch, die Belange der Gemeinschaft seien vorrangig und Kollektivbesitz sei vorzuziehen (*bonum commune*-Prinzip). Wie gelangen wir zu einer überzeugenden Lösung für das Problem der Eigentumsrechte an Ressourcen?

Ich denke, dass die bei weitem überzeugendste Lösung für diese dilemmatische Situation in der Annahme eines ursprünglichen Selbstbesitzes aller Individuen einerseits und eines ursprünglichen Gemeinbesitzes aller Güter der Erde andererseits liegt. Die Annahme eines ursprünglichen Selbstbesitzes impliziert die Idee der Menschenrechte oder moralischen Rechte für natürliche Personen: Niemand hat tieferreichende Ansprüche auf mich (meine körperliche und psychische Unversehrtheit, meine Meinungs- und Religionsfreiheit usw.), als ich selbst sie geltend machen kann. Hierzu gehört das individuelle Eigentumsrecht, welches materielle und ideelle Güter einschließt, die mit dem Leben von Individuen in direkter Beziehung stehen. Ursprünglicher Gemeinbesitz wiederum meint, dass sowohl die natürlichen Ressourcen der Erde (also der Boden, das Wasser, die Fröchte und andere Nahrungsmittel, Energieträger, industrielle Rohstoffe u.a.) allen Menschen gehören als auch die von Kulturen in früheren Epochen der Menschheitsgeschichte geschaffenen Güter (Infrastruktur- und Kulturgüter). Die Annahme eines ursprünglichen Gemeinbesitzes gilt mit dem Vorbehalt einer *Es sei denn*-Klausel: Wenn wir glauben, dass es *ceteris paribus* besser ist (z.B. aus Effizienzgründen), wenn ursprüngliche Gemeingüter zu exklusiv besitzbaren

Gütern werden, dann kann dies durchaus einen guten Sinn haben. Eine solche Eigentumsregelung beruht jedoch auf dem Vorbehalt, dass es stets latent bei der Vorrangigkeit des *bonum commune* gegenüber partikularen Eigentumsinteressen bleibt (wie das Beispiel unserer gängigen Enteignungspraxis zeigt, welche privaten Grundbesitz für den Bau von öffentlichen Verkehrsinfrastruktur verfügbar macht). Ähnlich gelagert ist unsere geteilte Idee eines Schutzes für geistiges Eigentum: Wenn jemand einen kreativen Einfall hat oder eine bedeutende Entdeckung macht, glauben wir gewöhnlich, er sollte die Früchte seiner Leistung ganz oder teilweise zu seinem eigenen Vorteil nutzen können. Genau genommen ist der Gedanke aber angreifbar, dass jemand im strengen Sinn Eigentümer seiner Gedanken sein kann. Zum einen entstehen Gedanken immer in sozialen, kulturellen und historischen Kontexten, von denen sie zutiefst geprägt sind; worauf jemand in seinen Gedanken kreativerweise kommt, ist stets durch seine Umgebung, Gesprächspartner, Lektüre, kurzum durch äußere Anregungen bestimmt. Einerseits sollen also Musiker, Maler und Romanschriftsteller ebenso wie die Besitzer von Patenten von ihrem Können und Wissen profitieren; andererseits wiederum muss es wegen des umfassenden menschheitlichen Interesses auch eine begrenzte Laufzeit ihrer Eigentumsrechte geben. Dasselbe gilt generell für die Idee einer Sozialpflichtigkeit von Eigentum. Auch an diesem Beispiel zeigt sich, dass das Eigentumsprinzip auf einem konventionellen Effizienzgedanken beruht; erschöpft sich dessen Wirksamkeit oder ergeben sich dringliche sozialpolitische Herausforderungen, so muss das Eigentumsprinzip in geeigneter Weise relativiert werden, ohne dass man soweit gehen sollte, die leistungsbereiten Individuen grundsätzlich und dauerhaft abzuschrecken.

2 Gerechtigkeitstheoretische Überlegungen

Damit zur Frage der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit bildet zweifellos eine unserer zentralen normativen Vorstellungen in Ethik und Politischer Philosophie. Wenn uns eine *Person* als gerecht erscheint, betrachten wir dies als einen hochgradig lobenswerten Charakterzug; eine ungerechte *soziale Situation* oder *politische Institution* finden wir tief empörend und verlangen ihre Korrektur. Unsere alltägliche Gerechtigkeitsintuition basiert i.d.R. auf einer von zwei traditionellen Ideen. Entweder meinen wir, gerecht sei es, dass jedem das Seine zukommt; jeder erhält dann, was er verdient, und zwar entweder im positiven Sinn eines Vorteils oder Nutzens, oder im negativen Sinn eines Nachteils oder Schadens. Oder aber wir denken an die Idee einer angemessenen Gleichheit; als gerecht gelten dann eine Gleichbehandlung gleicher Fälle sowie eine Ungleichbehandlung ungleicher Fälle. Die beiden Ideen von Gerechtigkeit, das absolute und das interpersonale, können auch zu komplexen Hybriden kombiniert werden. Es ist keine Übertreibung zu sagen, dass Ge-

erechtigkeit in der gegenwärtigen Politischen Philosophie das wichtigste normative Konzept überhaupt darstellt: Die Mehrzahl der aktuellen Theoriebeiträge nimmt in mehr oder weniger direkter Form Bezug auf das Werk von John Rawls, welches um diesen Begriff kreist. Und Rawls hat seine Gerechtigkeitstheorie nicht auf die binnenstaatliche Ordnung beschränkt, sondern auch auf Fragen der internationalen Ordnung ausgedehnt, wenn er dabei auch keinen Blick auf die globale Ressourcenordnung geworfen hat.

Gegenwärtig existieren 195 Staaten auf der Erde. Betrachtet man die aktuelle politische Weltlage, so springt sofort ins Auge, dass wir es mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu tun haben, die ihrem Umfang nach unmöglich von dieser Vielzahl isolierter Einzelstaaten („Nationalstaaten“) bewältigt werden können. Ein einleuchtendes Beispiel für ein solches transnationales Problem ist die Warnung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts: Kein Staat dieser Erde kann allein auf sich gestellt die Klimawärmung abwenden, das Ozonloch verringern oder die Verschmutzung der Weltmeere bremsen. Um ein Gerechtigkeitsproblem handelt es sich insofern, als man die schwierige Frage zu beantworten hat, welcher Akteur aus welchen Gründen welche Lasten zu tragen hat. Sollen sich alle Staaten gleichermaßen auf restriktive Grenzen für die CO₂-Emission verständigen? Oder muss man Ländern wie Indien und China günstigere Bedingungen einräumen – etwa weil sie sich nicht wie die älteren Industrieländer bereits seit dem 19. Jahrhundert an der globalen Luftverschmutzung beteiligt haben?

Ähnliche Probleme mit der globalen Gerechtigkeit entstehen mit Blick auf das Weltwirtschaftssystem und die Rohstoffverteilung und -nutzung. Betrachten wir die internationale Ausgangslage der aktuellen globalen Ressourcenverteilung, so fällt auch hier auf, dass wir von einer auch nur halbwegs fairen Verteilung fast maximal weit entfernt sind: So sind etwa die erdölproduzierenden Staaten – z.B. Saudi-Arabien, Brasilien oder Libyen – gegenüber ihren Nachbarn ohne entsprechende Vorkommen – sagen wir Jemen, Argentinien oder Sudan – entscheidend privilegiert. Nun weiß jeder, der auch nur eine geringe Ahnung von der Konstitution der modernen Staatenwelt seit dem 18. oder 19. Jahrhundert hat, dass die Grenzziehungen zwischen den Staaten weitgehend kontingent verliefen und etwa mit kriegesischen Auseinandersetzungen, Annexionen und Sezessionen, nationalen Unabhängigkeitsbewegungen und kolonialen Machtansprüchen verbunden waren. Sie hatten zu keinem Zeitpunkt etwas damit zu tun, dass die sozioökonomischen Lebensbedingungen einer Bevölkerung – etwa nach dem antiken Autarkieprinzip – sichergestellt werden sollten. Auch hatten sie kaum etwas mit dem völkerrechtlichen Grundsatz des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ zu tun. Selbst in den seltenen Ausnahmefällen, in denen ein Einzelstaat tatsächlich einmal ethnisch homogen und dem Einigungswillen einer Nation entsprungen sein mag, war und ist es dennoch auf keine Weise garantiert, dass die Staatsterritorien insgesamt günstige Lebensbedingungen eröffnen würden, etwa genügend Wohngebiete, landwirtschaftliche Nutzfläche,

Rohstoffe zur Energiegewinnung, vorteilhaftes Klima usw. Nun mag man darauf hinweisen, dass es manchen Einzelstaaten gelingt, die faktisch ungünstigen Bedingungen ihrer Lebenssituation, z.B. die Rohstoffarmut ihres Landes, durch besondere Tüchtigkeit, Erfindergeist oder Risikobereitschaft zu kompensieren. Aber natürlich hängt der Erfolg einer solchen Kompensationsstrategie von keineswegs selbstverständlichen psychosozialen und historisch-kulturellen Faktoren ab. Am besten gelingt diese Strategie zweifellos vernunftlich-asketischen Kulturen des protestantischen oder konfuzianischen Typs, relativ schlecht dagegen Kulturen mit stärker extrovertierten und hedonistischen Lebensentwürfen. Gegeben also das Faktum, dass die grundlegenden Lebensbedingungen der Weltbevölkerung, welche kontingentermaßen in territorial voneinander abgegrenzten Einzelstaaten lebt, zufällig sehr günstig und zufällig sehr ungünstig ausfallen können, kann man die Fiktion eines fairen Wettbewerbs der Staaten und Gesellschaften unter egalitären globalen Wettbewerbsregeln nicht aufrechterhalten.

Aus der Gerechtigkeitsperspektive weist das internationale System von Einzelstaaten einen grundlegenden, nicht leicht systemimmanent zu überwindenden Geburtsfehler auf: Niemand hat die Weltbevölkerung je gefragt, welche Weltordnung sie für wünschenswert hält. Wendet man das Rawlsche Gedankenexperiment vom „Schleier des Nichtwissens“ auf Fragen der Weltordnung, darunter das Territorialprinzip, an, so kann man nur zu einem sehr skeptischen Resultat gelangen. Es ist nicht einzusehen, warum irgendwelche der augenblicklich auftretenden Akteure als die angemessenen Repräsentanten der Weltbevölkerung gelten sollten, solange sie von dieser dazu nicht ausdrücklich legitimiert worden sind oder doch zumindest als hypothetisch legitimierbar gelten können. Sowohl die traditionellen *global players*, also die Staaten, Staatengruppen, internationalen Organisationen oder Militärbündnisse, als auch die neu hinzugekommenen Globalakteure, also die Wirtschaftsunternehmen, die politisch-weltanschaulichen Nichtregierungsorganisationen, die Religionsgemeinschaften etc., sind weit davon entfernt, den Willen der Weltbevölkerung zu repräsentieren – und zwar sowohl in einem deskriptiven als auch in einem normativen Sinn. Vielleicht wirkt diese These insofern provokativ, als sie Staaten mit nicht-politischen, i.d.R. nicht-demokratischen Akteuren auf eine Stufe stellt. Aber zu bedenken ist, dass jeder heute existierende Einzelstaat – ob demokratisch legitimiert oder nicht – ebenso wie jede noch so repressiv strukturierte Institution oder Religion und wie jedes noch so eigennützig orientierte Unternehmen einen massiven strategischen Interessenvorbehalt zugunsten seiner eigenen Staatsbürger und gegen den Rest der Weltbevölkerung vornimmt. Das kommt besonders in der vorteilsorientierten Außen-, Wirtschafts- oder Verteidigungs- und Ressourcenpolitik der gegenwärtigen Einzelstaaten zum Ausdruck; die reichen Staaten der Erde verweigern sich z.B. weitgehend einer globalen Sozialpolitik, da sie der eigenen Bevölkerung gravierende Nachteile einbrächte.

Betrachtet man die politische Organisationsform der Welt aus diesem Blickwinkel, so kann von deren moralisch angemessenem Zustand immer nur dann die Rede sein, wenn sichergestellt ist, dass dieser aus einem *Legitimationsverfahren seitens der gesamten Weltbevölkerung* hervorgegangen ist oder doch einem hypothetischen Legitimationstest gewachsen wäre. Setzt man aber zur Konstruktion eines adäquaten politischen Gebildes im Weltmaßstab das Gedankenexperiment eines globalen Urzustands an, wie dies bekanntlich einige der Rawls-Schüler getan haben, etwa Ch. Beitz oder Th. Pogge, dann gelangt man keinesfalls zu einem Resultat, das es erlauben würde, ernsthafte Rechtsverzichte, substantielle Einbußen bei der individuellen Güterausstattung oder bedeutende Regelungsdefizite zu akzeptieren. Exakt dies sind jedoch die Nachteile, die man im gegenwärtigen wie in jedem anderen System von souveränen Einzelstaaten zwangsläufig hinnehmen muss. Das scheint mir ein starker Einwand zu sein: Warum sollte sich jemand aus der Perspektive des Urzustandswählers für das stark suboptimale gegenwärtige (oder für ein modifiziertes künftiges) Staatensystem entscheiden? Würde ein rationaler Akteur, der sich im Urzustand hinter einem Schleier der Unwissenheit befindet, bspw. ein globales System auswählen, bei dem bestimmte Bürgerrechte (politische Partizipationsrechte, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit oder freie Berufswahl) den jeweiligen Staatsbürgern vorbehalten werden, einem in diesem Land lebenden Ausländer dagegen (was ja seine künftige Rolle sein könnte) gar nicht oder doch nicht vollständig offen stünden? Würde er unter allen möglichen Weltordnungen für eine solche optieren, in der die souveränen Einzelstaaten ein strategisch-instrumentelles Verhältnis zueinander unterhielten und in welcher daher mit außenpolitischen Verwicklungen zu rechnen wäre?

Nehmen wir einen besonders krassen Fall: Wäre jemand damit einverstanden, möglicherweise als einer ethnischen Minderheit angehörende Ausländerin in einem geschlechterdiskriminierenden, religiös dogmatischen, kulturell um Homogenisierung bemühten sowie nationalistischen Land zu leben? Unter den genannten Prämissen gäbe es kaum Hoffnung auf eine hinreichend menschenwürdige Lebensführung. Zum selben Ergebnis führt m.E. ein Blick auf das globale Ressourcenproblem: Was könnte ein Individuum, das man sich im globalen Urzustand vorstellt, dazu bewegen, die Scheidung der Welt in extrem reiche und extrem arme Regionen oder Kontinente zu akzeptieren, solange es selbst zu den ganz Armen gehören könnte? Man muss hier mehr konzederen als eine Konzeption der „korrekativen Gerechtigkeit“, welche eine weltweite Umverteilung auf das Prinzip stützen will, Entschädigungen ausschließlich für ein bis heute nachwirkendes historisches Unrecht, z.B. für Sklaverei oder Kolonialismus, zu leisten. Dagegen kann man mit guten Gründen einwenden, dass das Verrurscherproblem für die moralische Pflicht zur Hilfeleistung unethisch ist. Welche Personen, Institutionen, sozialen Bewegungen oder Zufallsstände das gegenwärtige Unglück der Bevölkerung in den ärmsten Ländern auch immer auslöst

haben mögen: Es handelt sich dabei nicht um eine präzise nachvollziehbare und insofern korrigierbare Schuld. Mehr noch, das historische Versagen, die Verbrechen oder Fehlleistungen irgendwelcher Vorfahren dürfen *mir* ebenso wenig moralisch exklusiv angelastet werden, wie ich umgekehrt aus ihren Leistungen, Errungenschaften und Verdiensten einen exklusiven Nutzen ziehen darf. Die Hilfspflicht ist im Fall des Weltarmutsproblems sowohl vom Schuldprinzip als auch vom Leistungsprinzip abzulösen.

Alle diese Argumente scheinen mir auf folgende Überlegung hinauszuweisen. Warum sollten ausgerechnet die bestehenden Staaten einen Primat erhalten? Warum gelten sie als primäre Eigentümer der Ressourcen dieser Erde? Es handelt sich bei ihnen um völlig kontingent entstandene, im internationalen Vergleich meist deutlich über- oder unterausgestattete Körperschaften, von denen man nicht sehen kann, weshalb sie die Ausgangsbasis einer gerechten Weltordnung bilden sollten. Zwar liegt es auf der Hand, dass man sie auch auf längere Sicht nicht abschaffen oder ersetzen kann; dafür sind die Beharrungskräfte des Nationalstaatsgedankens zu groß. Möglich ist aber zumindest eine Relativierung ihrer augenblicklichen Privilegierung, ja Primäzzuständigkeit. Bezogen auf das Ressourcenproblem bedeutet dies, dass man dem Grundsatz, wonach die planetaren Ressourcen der Menschheit insgesamt gehören, Eingang in die politische Weltordnung verschaffen muss.

Ein interessanter Vorschlag zur schrittweisen Aufhebung der globalen Ungerechtigkeit mit Blick auf die Ressourcen stammt von Thomas Pogge (1998 und 2002). Pogge beschreibt die Ausgangslage wie folgt: Die gegenwärtig bestehende radikale Ungleichheit ist von den westlichen Ländern verursacht und wird von ihnen aufrechterhalten. Dabei ist nicht nur an den Kolonialismus, die Sklaverei oder die Ressourcenausbeutung vergangener Jahrhunderte zu denken. Hinzu kommt das gesamte Schema gegenwärtiger Interaktionen, d.h. die Ausrichtung der Landwirtschaft armer Länder an der Nachfrage in den reichen Staaten, die Art der Investitionen, die Entwicklungshilfe, die Kredite, die Militärhilfen oder der Tourismus. Pogge verweist zudem darauf, dass allein schon die Bedingungen des Marktzugangs werbewerbsverzerrende und unverteilende Konsequenzen nach sich ziehen. Die Art und Weise, wie die einzelnen Bestimmungen des internationalen Steuerrechts, Eigentumsrechts, Arbeitsrechts, Patentrechts, Urheberrechts, Investitionsrechts oder Seerechts strukturiert seien, ergebe sich aus gezielter Lobbyarbeit von Wirtschaftsverbänden bei den nationalen Regierungen der reichen Länder; entsprechend begünstige die gegenwärtige Rechtslage einseitig die ohnehin schon starken Wettbewerber. In dieser Lage müsse man auf die Vorstellung zurückgreifen, dass die Rohstoffe der Erde gemeinsamer Besitz der Menschheit seien (es scheint überzeugend, bestimmte Güter als Gemeingüter einer Gemeinschaft oder der Menschheit insgesamt anzusehen). Pogge geht nun nicht soweit, die Erträge des Rohstoffhandels enteignen zu wollen, sondern schlägt vor, einen geringen Betrag (z.B. einen Cent pro gehandeltem Barrel Erdöl) von den Förderländern zu erheben, den diese sich wiederum

von den Kunden in den Abnehmerländern bezahlen lassen könnten. Eine solche „globale Rohstoffdividende“ erbrächte Einnahmen in Höhe von mehreren Hundert Milliarden Euro, ein Betrag, der sich an die ärmsten Individuen auszahlen ließe und ihre Lage deutlich verbessern würde.

Die Tatsache, dass Ressourcen oder Rohstoffe aller Art knapp sind, ist soweit nicht das Bedrohlichste an der gegenwärtigen Situation. Grundsätzlich mag man es dem Erdingergeist von Ingenieuren, Polymer-Chemikern und Technikern zutrauen, dass sie neue Energiequellen erschließen, Werkstoffe erfinden und neue umweltverträgliche Transporttechnologien entwickeln. Provozierend ist vielmehr, dass die Ressourcen vollkommen ungleich verteilt sind. Es ist nämlich keineswegs der Fall, dass man in der globalen Ressourcenverteilung so etwas erkennen könnte wie einen weisen Plan der göttlichen Vorsehung, der dem einen die Ressource X und dem anderen die Ressource Y verliehen hat, so dass man insgesamt von einer fairen Ausgangssituation des wirtschaftlichen und sozialen Wettbewerbs zwischen den 195 Staaten auf der Erde sprechen könnte. Die Weltordnung ist *de facto* kompetitiv organisiert, und jeder Wettbewerb unterstellt – als notwendige Sinnbedingung seines Bestehens – die Idee einer prinzipiellen Gleichheit der Startbedingungen. Davon sind wir faktisch jedoch extrem weit entfernt.

Literatur

- Beitz, Ch. 1979. *Political Theory and International Relations*, Princeton.
- Chwaszcza, Ch./Kersting, W. (Hg.) 1998. *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt am Main.
- Höffe, O. 1987. *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt am Main.
- Höffe, O. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München.
- Held, D./McGrew, A. (Hg.) 1999. *Global Transformations. Politics, Economics, and Culture*, Oxford.
- Hom, Ch. 1996. Philosophische Argumente für einen Weltstaat, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* (21), 229–251.
- Jones, Ch. 1999. *Global Justice. Defending Cosmopolitanism*, New York.
- Maak, Th./Lunau, Y. (Hg.) 1998. *Welwirtschaftsethik. Globalisierung auf dem Prüfstand der Lebensdienlichkeit*, Bern/Stuttgart/Wien.
- Pogge, Th. 1998. Eine globale Rohstoffdividende, in: Chwaszcza, Ch./Kersting, W. (Hg.), *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt am Main, 325–362.
- Pogge, Th. 2002. *World Poverty and Human Rights*, Cambridge/Oxford.
- Rawls, J. 1971/1999. *A Theory of Justice*, Cambridge.
- Rawls, J. 1993. *Political Liberalism*, New York.
- Snue, H. 1980/1996. *Basic Rights. Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, Princeton.